



Förderkriterien des Landesverbandes Lippe für die Unterstützung von Projekten

A. Inhaltliche Kriterien zur Kulturförderung

1. Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement im Ehrenamt in Lippe: Die Kulturarbeit soll Bürgerinnen und Bürger ermutigen, die Kulturarbeit von Kulturanbietern zu unterstützen und eigene Kulturarbeit durchzuführen. Bürgerinnen und Bürger tragen damit zur nachhaltigen Wirkung von Kulturarbeit in der Gesellschaft bei und steigern die Attraktivität unserer Heimat.
2. Förderung und kulturelle Bildung von jungen Menschen in Lippe: Kulturschaffende führen junge Menschen an Kultur heran, Kulturschaffende orientieren sich an kulturellen Interessen der jüngeren Generation.
3. Kulturelle Angebote insbesondere für Generation 50+ in Lippe: Die Kulturschaffenden vermitteln Kenntnisse über kulturelle, gesellschaftliche und politische Themen. Sie tragen damit zum lebenslangen Lernen und zur persönlichen Entwicklung des Einzelnen bei.
4. Schaffen von kulturellem Austausch/Internationalität: In Lippe ansässige Kulturschaffende erhöhen die Präsenz lippischer Kunst und Kultur über die Region hinaus. Auf der anderen Seite sollen überregional ansässige Kulturschaffende mit ihrer Arbeit die lippische Kulturregion bereichern und fördern.
5. Stärkung der kulturellen Vielfalt und Förderung der Integration in Lippe: Kulturschaffende leisten ihren Beitrag zur interkulturellen Orientierung und Öffnung und stärken den Respekt vor Umgang mit anderen Kulturen, vermehren das Wissen über vermeintlich Fremdes und fordern zu tolerantem Verhalten in der Gesellschaft auf. Das Projekt ist für alle zugänglich. Es fördert insbesondere die Integration unterschiedlicher Ethnien, sozialer Schichtungen und Altersgruppen.
6. Sichern des kulturellen Gedächtnisses in Lippe: Kulturschaffende machen Verdrängtes und Vergessenes sichtbar und tragen dazu bei, das kulturelle Gedächtnis weiterzuentwickeln. Sie setzen sich kritisch mit dem kulturellen Erbe auseinander.
7. Erzeugen von Nachhaltigkeit in Lippe: Das Projekt ist nachhaltig angelegt, steigert die Standortqualität, sensibilisiert das Publikum für Wert und Qualität von Kultur, bindet die lokale Szene mit ein und hat Netzwerkeffekte.
8. Herstellen von Resonanz in Lippe: Das Projekt wird in der Öffentlichkeit wahrgenommen und hat ein hohes Besucheraufkommen. Es stößt im günstigen Falle Entwicklungen an und sollte eine längerfristige Wirkung aufweisen.
9. Schaffen von Originalität/Innovation in Lippe: Das Projekt setzt sich mit innovativen und experimentellen Entwicklungen auseinander und regt zu neuen Sichtweisen an. Es erschließt ungewohnte, kreative Lösungsansätze und stellt sie einer größeren Öffentlichkeit vor.

B. Formelle Kriterien zur Kulturförderung

1. Veranstaltungen und Programme sind öffentlich zugänglich.
2. Einnahmen und Ausgaben der geförderten Kulturvorhaben sind angemessen und durch eine nachvollziehbare Kalkulation belegt (Gesamtfinanzierungsplan, Information über Drittmittel).
3. Exposés/Projektbeschreibungen skizzieren die Inhalte des Kulturvorhabens.
4. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme hat der Förderempfänger einen Verwendungsnachweis zu erstellen, der die tatsächliche Finanzierung des geförderten Projektes dokumentiert.
5. Eine Förderung ist in schriftlicher Form zu beantragen.
6. Über die Bewilligung der Förderung entscheiden die politischen Gremien des Landesverbandes Lippe.
7. Kulturvorhaben, die Gewinne erzielen oder deren Absicht es ist, Gewinne zu erzielen, können nicht gefördert werden.
8. Benefizveranstaltungen können nur nach vorheriger Zustimmung der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe gefördert werden.
9. Es werden keine Neuauflagen von Druckerzeugnissen gefördert.
10. Der maximale Förderzeitraum beträgt 2 Jahre. Wiederholungsanträge können gestellt werden.

C. Förderungsbedingungen

1. Der Förderempfänger ist verpflichtet:
 - auf verwendete Werbemittel im Printbereich, wie Flyer, Plakate, Anzeigen, Infobroschüren etc., ein Hinweis auf die Förderung des Landesverbandes Lippe mit dem Logo des Verbandes und dem Hinweis „gefördert von ...“ aufzubringen.
 - in Publikationen ein Hinweis auf die Förderung des Landesverbandes Lippe mit dem Logo des Verbandes und dem Hinweis „gefördert von ...“ einzusetzen.
2. Ab einem Förderungsbetrag von 1.300 EUR ist der Zahlungsempfänger außerdem verpflichtet:
 - Pressekonferenzen, Eröffnungen und/oder andere öffentliche Veranstaltungen im Rahmen der geförderten Maßnahme mit der Kulturabteilung des Landesverbandes Lippe abzustimmen und nach Rücksprache ggf. einen Vertreter des Verbandes daran zu beteiligen.
 - auf eingesetzten Großmedien, Banner, Transparente, Fahnen etc., auf die Förderung des Landesverbandes Lippe mit dem Logo des Verbandes und dem Hinweis „gefördert von ...“ aufzubringen.
 - in geschalteten Radiospots und Anzeigen auf die Förderung des Landesverbandes Lippe durch Erwähnung bzw. durch Einsatz des Logo des Verbandes und dem Hinweis „gefördert von ...“ hinzuweisen.